

2433/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Schreiner
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Verhalten der Gebietskrankenkassen in Insolvenzverfahren

Die Gebietskrankenkassen stimmen als Gläubiger in Insolvenzverfahren Ausgleichsvorschlägen grundsätzlich nicht zu, weil das ASVG keine Verzichtsmöglichkeit für Beiträge vorsieht. Sie verhindern damit sowohl die Weiterführung der betroffenen Betriebe als auch die Erhaltung von Arbeitsplätzen, überdies bewirken sie in vielen Fällen durch dieses Verhalten eine finanzielle Schädigung der Sozialversicherung, weil im Konkurs nur eine geringere Quote erzielt werden kann. Im Gegensatz dazu verhält sich die Finanzverwaltung so, wie dies jeder vernünftige Gläubiger in Insolvenzfällen tut, ist also - gestützt auf entsprechende Bestimmungen der BAO - zu wirtschaftlich sinnvollen Kompromissen und einem Verzicht auf einen Teil ihrer Forderung bereit.

Die Anfragesteller wurden nun davon informiert, daß die Wiener Gebietskrankenkasse sogar Ausgleiche ablehnt und damit verhindert, bei denen eine hundertprozentige Quote (also die Erfüllung der gesamten Forderungen ähnlich einer Stundungsvereinbarung) angeboten wird; angesichts dieser sachlich unverständlichen Vorgangsweise, die unnötig Arbeitsplätze vernichtet, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß die Gebietskrankenkassen in Insolvenzfällen einem Ausgleich grundsätzlich nicht zustimmen?
2. Entspricht es den Tatsachen, daß die Wiener Gebietskrankenkasse unlängst sogar einen Ausgleich abgelehnt hat, bei dem eine hundertprozentige Quote geboten wurde?
3. Mit welcher Begründung wird ein solches Ausgleichsangebot abgelehnt, zumal damit kein Verzicht auf eine Beitragsforderung, sondern bestenfalls ein - nach ASVG zulässiger - Verzicht auf Verzugszinsen erfolgt, der aber von der höheren Quote mehr als wettgemacht wird?
4. Ist es richtig, daß das BMAS die Zustimmung zu Ausgleichsvorschlägen für zulässig hält, wenn der über die angebotene Quote hinausgehende Betrag als uneinbringlich einzustufen ist?
5. Wieviele Zustimmungen für Ausgleichsvorschläge gibt es jährlich, bei denen die zuständige Gebietskrankenkassen wegen der Größe ihrer Forderungen den Ausgleich verhindern könnte?

6. Wie hoch sind die Forderungsausfälle für die Sozialversicherungsträger in etwa, die durch die Verhinderung von Ausgleichen und die dadurch bewirkten niedrigeren Konkursquoten jährlich entstehen?
7. Zu welchem Prozentsatz können in den Fällen, in denen ein Ausgleich von den Gebietskrankenkassen verhindert wird, die dadurch offen bleibenden Restforderungen später einbringlich gemacht werden?
8. Wieviele Arbeitsplätze gehen jährlich in etwa in Insolvenzverfahren verloren, in denen die Gebietskrankenkassen einen Ausgleich verhindert haben?
9. Halten Sie es für sinnvoll, wenn die auf Beiträge angewiesenen Sozialversicherungsträger in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit Betriebe und Arbeitsplätze vernichtet und größere Beitragseinbußen herbeiführt, nur weil keine ausdrückliche Regelung besteht, die den Verzicht auf Forderungen möglich macht?
10. Werden Sie dem Nationalrat zur Lösung des angesprochenen Problems gesetzliche Änderungen vorschlagen, die den Regelungen der BAO in etwa entsprechen?
11. Wenn nein, warum halten Sie die unterschiedliche Rechtslage für die Sozialversicherung und die Finanzverwaltung für sachgerecht, zumal die nach Insolvenzeintritt entstehenden Beitragsschulden ohnehin als Massenforderungen gelten und die Steuerzahlungen für die Leistungen des Staates ebenso wesentlich sind wie die Beitragszahlungen für die Leistungserbringung der Sozialversicherung?